

## Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig bei sechs Enthaltungen:

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.06.2025 zu TOP 11 zur BV/0314/2025/2 gefasste Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH („GKM gGmbH“) wird dergestalt abgeändert, dass

1. die zu

- Ziffer 1) 1. (§ 13 Abs. 3 lit. (e) Satz 3 – Stimmrecht der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat) und
- Ziffer 1) 2. (§ 13 Abs. 3 lit. (f) Satz 4 – Folgeänderung zur Änderung gem. Ziffer 1) 1.)

aufgrund entsprechender Änderungsanträge beschlossenen Änderungen wieder zurückgenommen werden,

2. in § 4 Abs. 3 im 1. und 2. Unterabsatz folgende Halbsätze gestrichen werden:

*„Zuwendungen aus Mitteln nach § 58 Nr. 2 AO bleiben hiervon unberührt“.*

3. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

*„Hinzu kommt ein Vertreter der Stiftungsgesellschafter ohne Stimmrecht sowie zwei Arbeitnehmervertreter ohne Stimmrecht.“*

4. § 13 Abs. 4 am Ende durch folgenden Satz ergänzt wird:

*„Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes gem. Abs. (3) lit. (f) endet mit seinem Ausscheiden aus dem Amt in der jeweiligen Stiftung (vgl. Abs. (3) lit. (f) Satz 3), durch Niederlegung, Abberufung oder Neuwahl. ~~Die Abberufung ist durch einstimmigen Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. (3) lit. (a) bis (c) möglich.~~“*

5. § 13 Abs. 4 um folgenden letzten Satz ergänzt wird:

*„In den Fällen der Beendigung des Amtes eines Aufsichtsratsmitglieds gem. Abs. 3 lit. (e) bzw. (f) steht dem jeweiligen Entsendeberechtigten das Recht zur Entsendung eines neuen Mitglieds zu.“*

6. in § 15 Abs. 4 folgender neuer Satz 3 und Satz 4 eingefügt werden:

*„Die Beauftragung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Falle dessen*

*Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach vorhergehender zustimmender Beschlussfassung der kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung gem. § 7 Abs. (2) lit. (a) und (b). Die Beschlussfassung hat auch die Höhe der etwaigen gesonderten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 13 Abs. (3) lit. (d) zu umfassen.“,*

7. in § 15 Abs. 4 der bisherige Satz 3  
(*„Zusätzlich erstattet die Gesellschaft dem Aufsichtsratsmitglied eine eventuell auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer gegen Rechnungslegung.“*)  
entgegen der in Ziffer 1) 3. erfolgten Beschlussfassung nicht gestrichen und als neuer Satz 5 ergänzt wird,
  
8. § 13 Abs. 5 Satz 3 (*„Die Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. (3) lit. (d) unterliegen keinen Weisungen der sie entsendenden Gesellschafter.“*) gestrichen wird,

und damit der als **Anlage** beigefügte Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der GKM gGmbH als nunmehr durch den Stadtrat beschlossen gilt.